



21. Sitzung vom 13. November 2017, Geschäft Nr. 377 auf Seite 752 im Protokoll
des Gemeinderates

**377 28.03 Einzelne Liegenschaften und Grundstücke
Tiefgarage Chilbiplatz / Videoüberwachung / Genehmigung**

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hat mit Beschluss Nr. 118 vom 8. September 2014 dem Projekt zur Erstellung der öffentlichen Tiefgarage Chilbiplatz zugestimmt.

Mit Beschluss Nr. 312 vom 18. September 2017 hat der Gemeinderat der Beschaffung einer Videoüberwachungsanlage für die neue Tiefgarage zugestimmt um Vandalismus und Sachbeschädigungen an der neu erstellten, kostspieligen Infrastruktur vorzubeugen.

Bei den Kameras können die Bilder, neben der Übertragung in Echtzeit, auch aufgezeichnet werden. Diese Voraussetzung würde es ermöglichen, bei einem Ereignis, für welches die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist, eine Auswertung der Aufnahmen vorzunehmen. Zudem wird damit gerechnet, dass alleine das Vorhandensein von Kameras eine abschreckende Wirkung haben wird.

Gesetzliche Grundlagen

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 10. Dezember 2012 das Reglement über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes verabschiedet und per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen muss nach spätestens 100 Tagen vernichtet werden. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren. Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Erwägungen

Die Videoüberwachung in der Tiefgarage Chilbiplatz mit acht Kameras gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Videoüberwachung mit Aufzeichnungen in der Tiefgarage Chilbiplatz mit acht Kameras per 1. November 2017 wird bewilligt.
2. Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen muss nach spätestens 100 Tagen vernichtet werden. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren. Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung an:
Präsidiales



- Liegenschaftenverwalter, zum Vollzug von Ziff. 3
- Gemeindepolizei
- 28.03

tze

8132 Egg

Gemeinderat Egg

Der Präsident:

Der Schreiber:

Versand:

Tobias V. Bolliger

Tobias Zerobin